



Nummer: 2024/0839

Publikationsdatum: 20.11.2024, Ausgabe 47/2024

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 4

Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts «Kasernenstrasse» des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

Kasernenstrasse Radweg

Als Radweg wird bezeichnet:
der südöstlich abgetrennte Weg zwischen der Gessnerbrücke und dem Stadttunnel, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der südwestlichen Einmündung des Radweges in den Radweg Richtung Stadttunnel, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 30 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017):
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nrn. 95 und 97, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkfläche für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand vor dem Haus Nr. 97, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:



Kasernenstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 31.3.2003: Standplatz für Taxi. Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand vor dem Ein- und Ausgang zum Bahnhof «Sihlpost»

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 23.2.2016: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei der südöstlichen Einmündung der Velofurt gegenüber dem Haus Nr. 95 (sihlseitig); bei der nordwestlichen Einmündung der Velofurt beim Haus Nr. 95. Radweg. Als Radweg wird bezeichnet: das südöstliche Trottoir gegenüber dem Haus Nr. 95 und der Zufahrtsrampe zum Stadttunnel (sihlseitig). Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand inkl. Trottoir, entlang dem Haus Nr. 95 und der Lagerstrasse. Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südöstlichen Trottoir gegenüber dem Haus Nr. 97 (sihlseitig); auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 95. Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 97. Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011): auf dem südöstlichen Fahrbahnrand (sihlseitig) zwischen der Gessnerbrücke und gegenüber dem Haus Nr. 97 (-30 Parkplätze). Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 30 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011): auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nr. 97 bis Nr. 95 (-10 Parkplätze). Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet: auf dem südöstlichen Trottoir gegenüber dem Haus Nr. 97 (sihlseitig).

Lagerstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.6.2011: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017): auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 45 und der Freischützgasse (-6 Parkplätze).

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 29.9.2014: Standplatz für Taxi. Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 33.



Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 22.11.2024 zu laufen.

Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-rechtsdienst@zuerich.ch, Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.